

Gutachten

Elektrotechnik

WST1-U-777-036-2019

Auftraggeber

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Dokumenttitel

WEB Windenergie AG, „Windpark Spannberg III“

Dokumentendatum

22.01.2020

Revision: 00



Dipl.- Ing. Thomas H. Lehner
Ziviltechniker

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Elektrotechnik
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

DOKUMENTENKONTROLLBLATT

PROJEKTNUMMER: 24x200076

ERSTELLT DURCH: **Ziviltechniker Dipl.-Ing. Thomas H. Lehner**
Zustelladresse: pA iC consulenten Ziviltechniker GesmbH
Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
Anton Brucknergasse 30, 2380 Perchtoldsdorf
Tel: +43 1 319 19 74
Fax: +43 1 319 19 74 99
E-mail: office@ztlehner.at

ERSTELLT FÜR: **Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**
Frau Elvira Schwarz
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

DATUM: 22.01.2020

BEARBEITER: Dipl.-Ing. Thomas H. Lehner

INHALT

1.	Allgemein	1
1.1.	Auftrag	1
1.2.	Fragestellung	1
2.	Befund	1
2.1.	Änderung der WEA-Type	2
2.2.	Erhöhung der Engpassleistung auf 16,8 MW	2
2.3.	Lageänderung der WEA-Standorte.....	2
2.4.	Anpassung Kranstellfläche/Montageplätze	2
2.5.	Anpassung Zuwege/Verkehrskonzept.....	2
2.6.	Änderung interner Verkabelung.....	2
2.7.	Änderung der Dimension der Verkabelung.....	2
2.8.	Zusätzliches Kompaktstations-Gebäude	3
2.9.	Geringfügige Änderung IT-/SCADA-Anlagen	3
2.10.	Änderung der Eisansatzerkennung	3
2.11.	Änderung Rodungsfläche	3
3.	Gutachten	4
3.1.1.	Änderung der WEA-Type	4
3.1.2.	Erhöhung Engpassleistung	4
3.1.3.	Lageänderung der WEA Standorte	4
3.1.4.	Anpassung Kranstellfläche	4
3.1.5.	Anpassung Zuwege/Verkehrskonzept.....	4
3.1.6.	Änderung interner Verkabelung.....	4
3.1.7.	Änderung der Dimension der Verkabelung.....	5
3.1.8.	ZUSÄTZLICHES KOMPAKTSTATIONS-GEBÄUDE	5
3.1.9.	Änderung IT/SCADA.....	5
3.1.10.	Änderung der Eisansatzerkennung	5
3.1.11.	Änderung Rodungsfläche	5
4.	Zusammenfassung	5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Gegenüberstellung der genehmigten und der geänderten Verkabelung	3
--	---

1. ALLGEMEIN

1.1. AUFTRAG

Mit dem Schreiben von 19. Mai 2015 wurde DI Thomas Lehner vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung als Sachverständiger für den Fachbereich Elektrotechnik im gegenständlichen UVP-Verfahren beigezogen.

Der Sachverständige wurde beauftragt, die Ausführungsunterlagen für den Windpark Spanberg III – Betreiber WEB Windenergie AG einzusehen und zu beurteilen.

1.2. FRAGESTELLUNG

Vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ergeht das Ersuchen an den SV, die vorgelegten Ausführungsunterlagen einzusehen und zu beurteilen,

1. Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/031-2016, für den Windpark „Spanberg III“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:

2. Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?
3. Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?
4. Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
5. Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
6. Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschriften, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/031-2016, genehmigten Windpark „Spanberg III“ durchgeführt wurde, entgegen?
7. Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschrift von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschrift welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

2. BEFUND

Der Windpark Spanberg III wurde im Zuge eines UVP-Verfahrens mit Bescheid des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung vom 18.10.2016, Zahl: RU4-U-777-031-2016 genehmigt.

Folgende Änderungen sind auf Grundlage der eingereichten Unterlagen vorgesehen.

2.1. ÄNDERUNG DER WEA-TYPE

Die Änderung der WEA-Type von Vestas V126-3,3 MW (mit Nabenhöhe 137+3 m) auf Vestas V150 - 4.2 MW mit Nabenhöhen von 3 x 166+3 m (SPA-III-2 bis -4) und 1 x 145+3 m (SPA-III-1).

Im Fachbereich Elektrotechnik sind folgende Änderungen von Relevanz.

- Die erhöhte elektrische Leistung

2.2. ERHÖHUNG DER ENGPASSLEISTUNG AUF 16,8 MW

Die Erhöhung der Engpassleistung von 13,2 MW auf 16,8 MW unter Verwendung einer Parkregelung zur allfällig erforderlichen Leistungsbegrenzung nach Vorgabe des Netzbetreibers. Sobald die Zustimmung des Netzbetreibers für die höhere Leistung, bis maximal 16,8 MW, vorliegt ist beabsichtigt, diese ins Netz einzuspeisen.

2.3. LAGEÄNDERUNG DER WEA-STANDORTE

Eine geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte

2.4. ANPASSUNG KRANSTELLFLÄCHE/MONTAGEPLÄTZE

Eine Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze.

2.5. ANPASSUNG ZUWEGE/VERKEHRSKONZEPT

Eine Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes.

2.6. ÄNDERUNG INTERNER VERKABELUNG

Eine teilweise Änderung der Lage der Windpark-internen Verkabelung. Die geänderten Zufahrten erfordern eine geringfügige Anpassung der Verkabelung.

2.7. ÄNDERUNG DER DIMENSION DER VERKABELUNG

Eine Änderung der Dimension der Verkabelung zur Netzanbindung sowie eine teilweise Änderung ihrer Lage im unmittelbaren Nahbereich der WEA SPA-III-1.

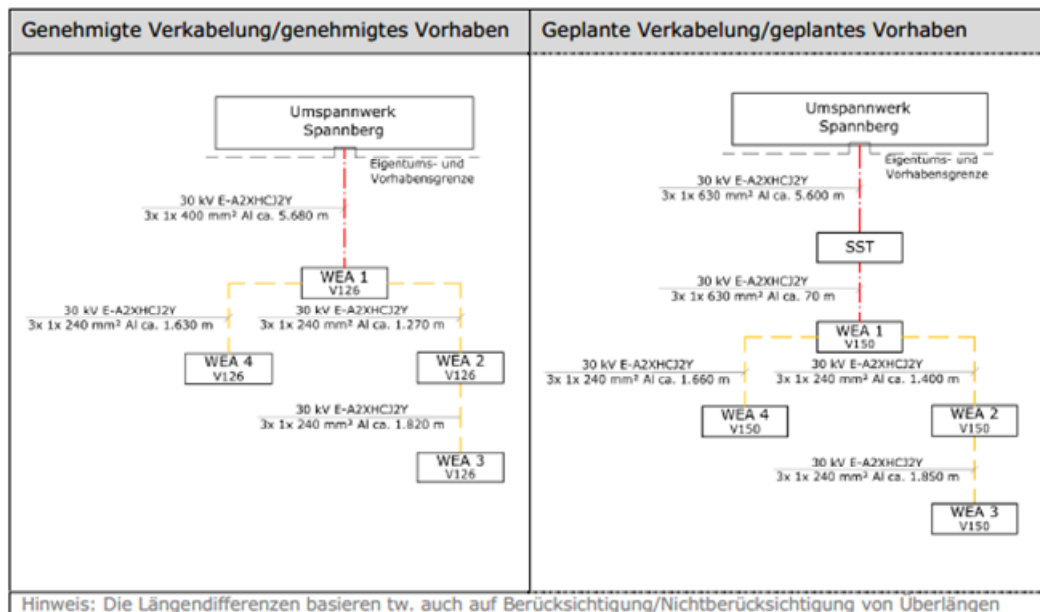


Abbildung 1 - Gegenüberstellung der genehmigten und der geänderten Verkabelung

2.8. ZUSÄTZLICHES KOMPAKTSTATIONS-GEBÄUDE

Es ist ein zusätzliches Kompaktstations-Gebäude für u.a. Schaltanlagen, Kompensationsanlage und SCADA-Rechner (etc.) vorgesehen.

2.9. GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG IT-/SCADA-ANLAGEN

Eine geringfügige Änderung an den IT- und SCADA-Anlagen. Konkret handelt es sich um geringfügige Lageänderungen der Leitungen im Zuge der oben beschriebenen Trassenverlegungen sowie um die Herstellung eines zusätzlichen Lichtwellenleiter Schrankes.

2.10. ÄNDERUNG DER EISANSATZERKENNUNG

Eine Änderung der Eisansatzerkennung und eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz.

2.11. ÄNDERUNG RODUNGSFLÄCHE

Eine Änderung der Rodungsflächen.

3. GUTACHTEN

3.1.1. Änderung der WEA-Type

Durch die Änderung der Type der Windenergieanlagen erhöht sich die elektrische Leistung der einzelnen Windkraftanlagen.

Im Fachbereich Elektrotechnik ist die eingereichte Änderung in diesem Punkt als geringfügig zu qualifizieren.

3.1.2. Erhöhung Engpassleistung

Durch die Änderung der Anlagentype der Windkraftanlagen erhöht sich die Engpassleistung von 13,2 MW auf 16,8 MW. Da der örtlich zuständige Netzbetreiber die erhöhte Leistung aktuell nicht ins Netz einspeisen kann, wird die Abgabeleistung des Windparks auf die vertraglich zugesicherte Leistung begrenzt.

Die Begrenzung der Abgabeleistung erfolgt durch eine sogenannte Parkregelung, dabei handelt es sich um ein Softwaremodul in der Leittechnik. Sobald der Netzbetreiber in der Zukunft auch die erhöhte Anlagenleistung abnehmen kann, wird die Parkregelung auf die 16,8 MW Abgabeleistung eingestellt.

Diese erhöhte Leistung macht die Anpassung der Windpark Verkabelung erforderlich. In einigen Abschnitten müssen die Kabeldimensionen erhöht werden.

Die eingereichten Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Engpassleistung sind im Fachbereich Elektrotechnik als geringfügig zu qualifizieren.

3.1.3. Lageänderung der WEA Standorte

Durch die Lageänderung der einzelnen Windenergieanlagen kommt es zu einer geringfügigen Anpassung der Windpark Verkabelung.

Die eingereichten Änderungen im Zusammenhang mit der Lageänderung der einzelnen Anlagen sind im Fachbereich Elektrotechnik als geringfügig zu qualifizieren.

3.1.4. Anpassung Kranstellfläche

Der Fachbereich Elektrotechnik ist von der Anpassung der Kranstellfläche nicht betroffen.

3.1.5. Anpassung Zuwege/Verkehrskonzept

Der Fachbereich Elektrotechnik ist von der Anpassung der Zuwegungen/dem Verkehrskonzept nicht betroffen.

3.1.6. Änderung interner Verkabelung

Zu diesem Thema siehe auch Stellungnahme zu Punkt 3.1.3.

Die eingereichten Änderungen im Zusammenhang mit der Änderung der Windpark - Verkabelung sind im Fachbereich Elektrotechnik als geringfügig zu erachten.

3.1.7. Änderung der Dimension der Verkabelung

Die eingereichten Änderungen im Zusammenhang mit der Änderung der Windpark Verkabelung sind im Fachbereich Elektrotechnik als geringfügig zu erachten.

3.1.8. ZUSÄTZLICHES KOMPAKTSTATIONS-GEBÄUDE

Die Herstellung eines zusätzlichen Kompaktstationsgebäudes ist aus elektrotechnischer Sicht als geringfügig zu qualifizieren.

3.1.9. Änderung IT/SCADA

Bei der Änderung der IT/SCADA handelt es sich um eine geringfügige Änderung der Trassierung der Kommunikationsverbindungen sowie um einen zusätzlichen LWL - Schrank. Der Funktionsumfang als solches bleibt gleich, die eingereichten Änderungen sind im Fachbereich Elektrotechnik daher als geringfügig zu erachten.

3.1.10. Änderung der Eisansatzerkennung

Der Fachbereich Elektrotechnik ist von diesem Thema nicht betroffen.

3.1.11. Änderung Rodungsfläche

Der Fachbereich Elektrotechnik ist von diesem Thema nicht betroffen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die vom Projektwerber vorgelegten Unterlagen sind vollständig und für die fachliche Beurteilung ausreichend.

Die eingereichten Änderungen sind, sofern der Fachbereich Elektrotechnik überhaupt betroffen ist, als geringfügig zu betrachten.

Die geplanten Änderungen rufen im Fachbereich Elektrotechnik keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor.

Zusätzliche, über den ursprünglichen Bescheid vom 18.Oktober 2016, RU4-U-777/031-2016, hinausgehende Auflagen, sind nicht erforderlich.

Perchtoldsdorf, am 22.01.2020

Dipl.-Ing. Thomas H. Lehner